

## Allgemeine Agenturbedingungen für die Vermittlung von Reiseleistungen der Schauinsland-Reisen GmbH

### 1. Gegenstand und Abschluss des Agenturvertrages

- 1.1 Die Vermittlung von Reiseleistungen der Schauinsland-Reisen GmbH (nachfolgend: Schauinsland) durch Agenturen erfolgt auf Basis dieser Allgemeinen Agenturbedingungen.
- 1.2 Der Agenturvertrag wird durch die Beantragung einer Agentur und der sodann von Schauinsland erfolgten Zuteilung/Vergabe einer Agenturnummer und des Zugangscodes zu dem Portal [www.slr-info.de](http://www.slr-info.de) geschlossen. Eines schriftlichen Agenturvertrages bedarf es nicht. Dem Antrag beizufügen sind die Gewerbeanmeldung, sofern im Handelsregister eingetragen, ein Handelsregisterauszug in Kopie, die Kopie des Personalausweises (Vorder- und Rückseite) der Gesellschafter/Inhaber bzw. der Geschäftsführer der Agentur sowie der vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Agenturfragebogen.
- 1.3 Schauinsland hat das Recht, sich jederzeit Auskünfte über die Bonität der Agentur einzuholen und die Eröffnung sowie Aufrechterhaltung der Agentur von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Die Vergabe steht allein im Ermessen von Schauinsland.

### 2. Verpflichtungen von Schauinsland

- 2.1 Schauinsland wird die Agentur mit Prospektmaterial und allen notwendigen Buchungsunterlagen kostenlos versorgen und sie bei der Gestaltung von Werbemaßnahmen unterstützen.
- 2.2 Eingehende Buchungen der Agentur wird Schauinsland ordnungsgemäß, umgehend und sorgfältig bearbeiten und eventuelle Abweichungen vom übermittelten Kundenauftrag der Agentur schnellstmöglich mitteilen, der Agentur mit der Reisebestätigung einen Sicherungsschein nach § 651 k Abs. 3 BGB aushändigen, so dass Schauinsland eine Anzahlung auf den Reisepreis nach den Allgemeinen Reise- und Geschäftsbedingungen vom Kunden verlangen kann. Schauinsland wird der Agentur im Falle der Inkassobefugnis nach Ziffer 4.2 sämtliche Reiseunterlagen rechtzeitig und vollständig überlassen, so dass diese bei Zahlung des gesamten Reisepreises dem Kunden ausgehändigt werden können. Abweichende Termine und Orte der Aushändigung sind dem Kunden und der Agentur mitzuteilen. Schauinsland wird die Agentur über etwaige Preisdifferenzen oder Falschinformationen unverzüglich nach deren Bekanntwerden informieren.
- 2.3 Durch den Geschäftsvorgang bekannt gewordene Kundenadressen wird Schauinsland nicht für Eigenakquisition und für eigene Werbezwecke verwenden. Abweichungen von dieser Regelung sind nur nach vorheriger Zustimmung der Agentur möglich.

### 3. Pflichten der Agentur als Vermittler

- 3.1 Dieser Vertrag gibt der Agentur ausschließlich das Recht, Buchungen aus dem eigenen Geschäftsbetrieb vorzunehmen und gegenüber dem Kunden als Vermittler aufzutreten. Der Agentur ist es nicht gestattet, Buchungen für andere Reisemittler vorzunehmen, Unteragentur zu erteilen oder die Agentur zu verpachten. Nimmt ein Reisemittler unter der Agenturnummer der vertraglich gebundenen Agentur oder über diese Agentur Buchungen vor, haftet die Agentur für die Verpflichtungen des Reisemittlers. Bei Verstoß gegen das in dieser Ziffer geregelte Unteragentur- und Unterbuchungsverbot entfällt der Provisionsanspruch der Agentur für die jeweilige Buchung.
- 3.2 Reiseanmeldungen sind vom Kunden unterzeichnen zu lassen. Meldet ein Kunde eine Reise für mehrere Personen an, hat die Agentur eine gesonderte Erklärung des Kunden zur Anmeldehaftung unterzeichnen zu lassen. Buchungen darf die Agentur bei Schauinsland nur vornehmen, wenn es sich um verbindliche und durch den Kunden nicht mehr widerrufliche Angebote handelt.
- 3.3 Die Reiseanmeldung wird nur durch Schauinsland bestätigt. Sofern Schauinsland die Buchungsbestätigung/Rechnung nicht unmittelbar an den Kunden übermittelt, hat die Agentur den Sicherungsschein von Schauinsland der Buchungsbestätigung beizufügen.
- 3.4 Die Agentur ist im Verhältnis zu Schauinsland zu größter kaufmännischer Sorgfalt verpflichtet. Sie wird Mitteilungen oder Informationen unter Einschluss des Inhalts von in dem Buchungssystem hinterlegten Textbausteinen, Leistungsänderungen wie z. B. die Änderung von Flugzeiten und sonstige Erklärungen von Schauinsland und/oder

# SCHAUINSLAND

## REISEN

des Kunden unverzüglich an die jeweils andere Vertragspartei weiterleiten. Die Agentur hat zu gewährleisten, dass die jeweils andere Partei auch davon Kenntnis nimmt. Im Falle von Leistungsänderungen hat sie in nachweisbarer Form die unverzügliche Kenntniserlangung durch den Kunden zu gewährleisten.

- 3.5 Die Agentur weist Schauinsland auf körperliche Gebrechen des Reisenden hin, wenn sie offensichtlich sind, bzw. auf die Staatsangehörigkeit des Reisenden, soweit der Reisende nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügt. Die Agentur ist verpflichtet, Schauinsland auf offensichtliche Preisfehler im System und/oder Unterlagen sofort aufmerksam zu machen und sich im Zweifelsfalle die Richtigkeit der Preisangaben nochmals bestätigen zu lassen. Die Agentur überprüft vor Weitergabe an den Kunden die ihr übermittelten Reiseunterlagen auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Im Falle von Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit wird die Agentur Schauinsland unverzüglich informieren. Die Agentur hat sicherzustellen, dass dem Kunden der jeweils gültige Saisonkatalog mit der aktuellen Leistungsbeschreibung von Schauinsland, den Hinweisen und Informationen für den Kunden sowie die jeweils aktuellen Allgemeinen Reise- und Geschäftsbedingungen von Schauinsland vorliegen. Kommt es über einen Internetauftritt der Agentur zu einer Online-Buchung, hat die Agentur dem Kunden die aktuelle Leistungsbeschreibung sowie die allgemeinen Hinweise und Informationen von Schauinsland sowie die jeweils aktuellen Allgemeinen Reise- und Geschäftsbedingungen von Schauinsland im Buchungsverlauf zur Verfügung zu stellen. Sie hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Buchung nur unter Einbeziehung der Allgemeinen Reise- und Geschäftsbedingungen von Schauinsland vollzogen werden kann. Im Falle telefonischer Buchungen hat die Agentur in geeigneter Weise sicherzustellen und zu dokumentieren, dass die Buchung nur unter Einbeziehung der Allgemeinen Reise- und Geschäftsbedingungen von Schauinsland vorgenommen werden kann.
- 3.6 Grundlage für alle Buchungen sind allein die jeweils aktuellen Leistungsbeschreibungen von Schauinsland in den für die fragliche Saisonzeit gültigen Katalogen oder im Buchungssystem oder die hierauf Bezug nehmende Buchungsbestätigung von Schauinsland. Die Agentur hat an den Kunden unverzüglich ihr mitgeteilte Korrekturen zur Leistungsbeschreibung bekannt zu geben. Die Agentur darf Erklärungen im Namen von Schauinsland nicht abgeben, es sei denn, es liegt eine schriftliche oder in Textform gegebene Bestätigung von Schauinsland vor. Dementsprechend bedürfen besondere Zusagen oder Sondervereinbarungen mit Kunden der vorhergehenden Bestätigung durch Schauinsland. Es wird empfohlen, solche Vereinbarungen oder Zusagen jeweils schriftlich oder in Textform abzufassen.
- 3.7 Bei Entgegennahme einer Buchung hat sich die Agentur über die Richtigkeit der Personalien des Kunden und seiner Anschrift zu vergewissern. Die Kundendaten sind im Falle der Buchung bei Schauinsland durch die Agentur und unter Beachtung der für die Reise zu verwendenden Ausweisdokumente zu übermitteln. Dabei ist es der Agentur untersagt, Platzhalter, fiktive Kundennamen oder Agenturdaten anstelle der Daten des Kunden einzugeben.

#### 4. Zahlungsverkehr

- 4.1 Die Agentur ist nicht zum Inkasso berechtigt. Der komplette Zahlungsverkehr wird zwischen Schauinsland und dem Kunden abgewickelt (Direktinkasso). Die Provisionsgutschrift erfolgt nach Reiseantritt der Kunden. Soweit Schauinsland dem Kunden die Möglichkeit der Kreditkartenzahlung einräumt, ist es der Agentur untersagt, die Zahlung durch eigene Kreditkarten für den Kunden zu leisten. Ein etwaig anfallendes Disagio wird im Verstoßfall der Agentur belastet.
- 4.2 bis 4.5 gelten nur bei eingeräumtem Agenturinkasso
- 4.2 (Nur gültig bei eingeräumtem Agenturinkasso)  
Schauinsland kann der Agentur durch einseitige schriftliche Erklärung (die Übersendung per Telefax oder in elektronischer Form genügt) das Agenturinkasso einräumen oder für die Zukunft entziehen.

Im Falle des Agenturinkassos erstreckt sich die Berechtigung auf das Inkasso des Reisepreises sowie der Stornogebühren einschließlich aller Zuschläge und Nebenleistungen. In diesen Fällen vereinnahmt die Agentur die Kundenzahlungen treuhänderisch für Schauinsland.

Für den Fall des Agenturinkassos erfolgen Zahlungen grundsätzlich durch das sog. Bankabbuchungsverfahren.

Die Agentur ermächtigt Schauinsland zum Einzug von Forderungen mittels Bankabbuchungsverfahren und verpflichtet sich, für die erforderliche Deckung des angegebenen Kontos Sorge zu tragen. Sollte die Abbuchung mangels Deckung oder aus sonstigen Gründen zurückgehen, so ist die Agentur Schauinsland zur Erstattung der jeweils dadurch angefallenen Bankspesen und -gebühren verpflichtet. Diese Gebühren werden der Agentur in Rechnung gestellt und mit der nächsten Abbuchung eingezogen. Schauinsland behält sich das Recht vor, das Abrechnungsverfahren abzuändern und situationsbedingt anzupassen.

Werden Rechnungen von Schauinsland seitens der Agentur nicht oder nur teilweise fristgerecht gezahlt oder

# SCHAUINSLAND

## REISEN

widerruft die Agentur ihre Zustimmung zum Abbuchungsverfahren, so ist Schauinsland unbeschadet anderer Rechte nach diesem Vertrag oder nach Gesetz berechtigt, das Inkasso beim Kunden direkt gegen Aushändigung des Sicherungsscheins und der Reiseunterlagen vorzunehmen, wobei die Agentur verpflichtet ist, die Kundenadressen offener Buchungen Schauinsland sofort mitzuteilen und die Kunden davon in Kenntnis zu setzen, dass weitere Zahlungen mit befreiender Wirkung ausschließlich an Schauinsland zu leisten sind.

Schauinsland behält sich ergänzend die fristlose Kündigung des Agenturvertrages bei Missachtung der einzuhaltenden Zahlungsverpflichtungen vor.

- 4.3 In den Fällen des eingeräumten Agenturinkassos ist Schauinsland nach entsprechender Anzeige durch die Agentur bereit, das Inkasso wieder selbst zu übernehmen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Die Agentur hat unter Beachtung von Ziffer 3. und nach Maßgabe der Reise- und Geschäftsbedingungen von Schauinsland bei dem Kunden die Anzahlungen vereinnahmt, für die wirksame Einbeziehung der Reise- und Geschäftsbedingungen von Schauinsland Sorge getragen, den Kunden in Zahlungsverzug gesetzt und Schauinsland mindestens einen Tag vor Abreise das gewünschte Inkasso durch Schauinsland angezeigt.

Die vorgenannte Regelung gilt für das Inkasso von Stornorechnungen durch Schauinsland entsprechend, wobei die Verpflichtung zur Anzeige einen Tag vor Abreise entfällt.

In allen anderen Fällen der Nichtzahlung durch den Kunden wird Schauinsland die Agentur durch entsprechende Informationserteilung und Abgabe aller erforderlichen Erklärungen (Abtretung etc.) beim Inkasso gegenüber dem Kunden unterstützen.

- 4.4 Schauinsland verpflichtet sich ferner, ein sich aus den Abrechnungen ergebendes Guthaben unverzüglich zu überweisen.
- 4.5 Steht zum Zeitpunkt der Abbuchung fest, dass die Reise infolge Rücktritts oder aus sonstigen Gründen nicht durchgeführt wird, verzichtet Schauinsland insoweit auf die Weiterleitung der vereinnahmten Gelder, als diese den tatsächlichen Anspruch von Schauinsland, wie er z. B. aus Stornogebühren bestehen kann, übersteigen. In diesem Fall weist Schauinsland die Agentur unwiderruflich an, die den tatsächlichen Anspruch von Schauinsland übersteigenden Gelder unverzüglich und direkt an den Kunden zu erstatten.

### 5. Haftung

- 5.1 Die Agentur haftet gegenüber Schauinsland für den von ihr schuldhaft verursachten Schaden, insbesondere aus nicht ordnungsgemäßer Buchungs- und Zahlungsabwicklung sowie unterlassener oder verspäteter Informationsweiterleitung.
- 5.2 Soweit die Agentur in der Rechtsform einer GmbH, AG oder einer anderen in der Haftung beschränkten Gesellschaft (deutschen oder ausländischen Rechts) geführt wird, übernehmen die Geschäftsführer, die einzelnen Mitglieder des Vorstandes bzw. die jeweiligen gesetzlichen Vertreter der Agentur die persönliche Haftung für die für Schauinsland treuhänderisch vereinnahmten Reiseentgelte.
- 5.3 Solange handelsrechtliche Veränderungen nicht angezeigt werden, haften die alten Organe neben den neuen als Gesamtschuldner.
- 5.4 Die Agentur sichert die Richtigkeit der Angaben zu, die sie in dem Agenturfragebogen gemacht hat. Für die Unrichtigkeit solcher Angaben haftet sie.

### 6. Provision

- 6.1 Die Agentur hat für alle während dieses Vertrages für Schauinsland vermittelten und zustande gekommenen Buchungen und durchgeführten Reisen Anspruch auf Provision. Die Höhe der Provision, deren genaue Berechnung und sonstige Einzelheiten zu den Provisionsregelungen, werden durch die für das jeweilige Geschäftsjahr vereinbarte Provisionsliste festgelegt. Die jeweils aktuelle Provisionsliste ist für die Agentur in dem Portal [www.slr-info.de](http://www.slr-info.de) hinterlegt. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall abweichende Vereinbarungen (z. B. bei Rahmenverträgen mit Kooperationen) getroffen worden sind. Ein Provisionsanspruch besteht nach vollständiger Bezahlung des Gesamtreisepreises.
- 6.2 Die Provision errechnet sich aus der Gesamtheit der touristischen Leistungen einschließlich aller Zuschläge und Nebenleistungen. Ausländische Steuern und Gebühren werden, soweit sie Bestandteil des Rechnungsbetrages sind, voll verprovisioniert.

# SCHAUINSLAND

## REISEN

- 6.3 Bei entstehenden Kosten aus Umbuchungen oder Rücktritt seitens des Kunden erhält die Agentur daran einen angemessenen Teil, welcher ebenfalls in der Provisionsliste festgelegt ist.
- 6.4 Schauinsland hinterlegt in dem Portal [www.slr-info.de](http://www.slr-info.de) bis jeweils spätestens zum 31.07. eines Jahres die für das Folgejahr gültige aktualisierte Provisionsliste. Die Agentur wird auf die Einstellung der Liste durch gesonderte E-Mail 14 Tage vor Einstellung hingewiesen, sofern sich Änderungen zur Vorjahresliste ergeben. Sollte die Agentur zum überwiegenden Teil Ihre Umsätze aus Nur Flug Buchungen erzielen, so findet die unter [www.slr-info.de](http://www.slr-info.de) hinterlegte Liste keine Anwendung. Schauinsland ist in diesen Fällen berechtigt, die Zahlung von Staffelp Provisionen zu verweigern.
- 6.5 Mindert sich der Reisepreis nach Abreise des Kunden durch einen Umstand, den ausschließlich Schauinsland zu vertreten hat, besteht seitens der Agentur Anspruch auf die volle Provision aus dem zugrunde liegenden Reisevertrag.
- 6.6 Ein Provisionsanspruch besteht nicht, wenn die Reise aus Gründen, die Schauinsland nicht zu vertreten hat, entweder ganz oder teilweise ausfällt.
- 6.7 Zusätzlich zu der Provision wird im Falle von mehrwertsteuerpflichtigen Agenturen die jeweils gültige Mehrwertsteuer vergütet. Die Berechtigung zum Vorsteuerabzug ist in dem Agenturfragebogen zu bestätigen.
- 6.8 Bei Agenturen, die ihren Sitz im Ausland haben, kommt das Reverse-Charge-Verfahren zur Anwendung, bei dem die Umsatzsteuer auf Provision von Schauinsland berechnet und an das Finanzamt abgeführt wird.
- 6.9 Schauinsland kann die der Agentur zustehenden Provisionsbeträge zurückbehalten, sofern sich diese hinsichtlich der Zahlungen für Leistungen des Veranstalters in Verzug befindet.

### **7. Mitteilungspflichten / Absatzförderung / Logo**

- 7.1 Alle Informationen sind schriftlich zu erteilen. Die Agentur und Schauinsland erklären sich auch mit der Informationsbeschaffung auf elektronischem Wege an die jeweils offizielle Haupt-Email-Adresse einverstanden.
- 7.2 Die Agentur kann ihre Umsätze jederzeit über die Buchungsmasken der Reservierungssysteme (z. B. Toma oder Merlin) abfragen. Schauinsland wird die Agentur über produktbezogene Änderungen, soweit diese für die Agentur und/oder den Kunden von Bedeutung sind, sofort informieren.
- 7.3 Soweit Schauinsland hinsichtlich einer Produkt- und/oder Werbeaussage abgemahnt werden sollte und insoweit zur Abgabe einer Unterlassungserklärung verpflichtet ist, hat die Agentur Schauinsland nach entsprechender schriftlicher Information von Schauinsland zu unterstützen, die eingegangene Verpflichtung zu erfüllen.
- 7.4 Die Agentur hat Schauinsland unaufgefordert über einen Wechsel der Geschäftsführung, der Inhaberhältnisse bei der Agentur sowie eine Umfirmierung ebenso unverzüglich zu informieren, wie über ein Wechsel der Kontoverbindung, der Email-Adresse, der Fax- oder Telefonnummer, einen örtlichen Wechsel der Betriebsstätte sowie über Änderungen der gültigen Betriebsstellenummer bei den angeschlossenen Computerreservierungssystemen. Die Agentur hat eine täglich einzusehende Email-Adresse und die genutzte Betriebsstellenummer über das Computerreservierungssystem Schauinsland gegenüber mitzuteilen. Die Agentur ist verpflichtet, ihre Bankverbindungsdaten vollständig anzugeben. Hierzu gehören u. a. die Angaben zur IBAN (International Bank Account Number) und BIC (Bank Identifier Code). Im Falle eines Wechsels der Kontoverbindung, wird die Agentur dies Schauinsland mitteilen und Schauinsland eine neue Bankabbuchungsermächtigung erteilen, ohne dass es einer gesonderten Aufforderung durch Schauinsland bedarf.
- 7.5 Die Agentur hat im Rahmen der branchenüblichen Gepflogenheiten geeignete Mitarbeiter an etwaigen Produkt-Schulungsmaßnahmen von Schauinsland teilnehmen zu lassen.
- 7.6 Die Agentur ist verpflichtet, den Vertrieb der Produkte von Schauinsland im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebes zu fördern und mit branchenüblichen Mitteln Werbung zu betreiben (Schaufensterwerbung o. ä.).
- 7.7 Der Agentur steht das Recht zu, einen Werbekostenzuschuss (WKZ) in Höhe von 0,3% des Vorjahresumsatzes für kundenbezogene verkaufsfördernde Maßnahmen zu beantragen, wenn der Vorjahresumsatz über 10.000,00 EUR lag und die Agentur den gleichen Betrag nachweislich zur exklusiven Bewerbung von Schauinsland-Produkten einsetzt. Im Falle besonderer Werbemaßnahmen der Agentur für Produkte von Schauinsland kann die Agentur einen insoweit zweckgebundenen Werbekostenzuschuss bei der Agenturbetreuung von Schauinsland beantragen ([agenturbetreuung@schauinslandreisen.de](mailto:agenturbetreuung@schauinslandreisen.de)). Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines solchen Zuschusses besteht nicht. Es wird im Einzelfall über die Gewährung entschieden.

# SCHAUINSLAND

## REISEN

7.8 Die Agentur ist berechtigt Logos, Markennamen oder sonstige geschäftliche Kennzeichen von Schauinsland zur exklusiven Bewerbung von Schauinsland-Produkten zu benutzen. Eine darüber hinausgehende Nutzung ist ohne ausdrückliche Zustimmung von Schauinsland untersagt.

### 8. Vertragsdauer und Kündigung

8.1 Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung des Agenturtrages und der Zuteilung einer Agenturnummer von Schauinsland-Reisen in Kraft. Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann innerhalb der gesetzlichen Fristen (HGB) schriftlich gekündigt werden.

8.2 Der Agenturvertrag kann aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere in folgenden Fällen gegeben:

- grobe Vertragsverletzungen insbesondere grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Zahlungsverpflichtung
- Änderungen in der Geschäftsführung, Wechsel des Inhabers bzw. der Rechtsform bei einer der Vertragsparteien
- Verpachtung der Agentur, der Erteilung von Unteragenturen und die Zulassung von Unterbuchungen (siehe Ziffer 3.1)
- Verpfändung und Verkauf von Geschäftsanteilen
- Betriebseinstellung, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder bei Abgabe der eidesstattlichen Versicherung durch den Inhaber oder Geschäftsführer der Agentur
- bei Verstoß gegen Ziffer 4.1 dieser Bedingungen
- erwiesene Schädigung der Belange oder des Ansehens von Schauinsland
- wenn nach Abschluss des Vertrages Tatsachen erkennbar werden, die auf die Gefährdung der Vertragsabwicklung durch mangelnde Leistungsfähigkeit der Agentur schließen lassen (§ 321 BGB)

8.3 In den Fällen von Ziffer 9.1 kann die Agentur den Agenturvertrag binnen 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung gemäß Ziffer 9.1 Satz 3 kündigen. Die Kündigung wird mit Ablauf des laufenden Geschäftsjahres (31.10 eines Jahres) wirksam.

8.4 Jede Kündigung muss schriftlich und per Einschreiben erfolgen.

8.4 Auch nach Vertragsbeendigung bleiben alle Verpflichtungen aus schwebenden Geschäften nach diesem Vertrag so lange bestehen, bis alle schwebenden Geschäfte abgewickelt sind, die Endabrechnung vorgenommen ist und alle Zahlungsverpflichtungen erfüllt sind.

### 9. Änderungen der Agenturbedingungen und Allgemeines

9.1 Schauinsland behält sich die Änderung dieser Agenturbedingungen unter Beachtung der nachfolgenden Regelung vor:

Mit Mitteilung und Akzeptanz neuer Agenturbedingungen verlieren die jeweils vorigen Agenturbedingungen ihre Gültigkeit. Sofern nach Auffassung von Schauinsland Bedarf für die Anpassung oder Änderung der Agenturbedingungen besteht, wird sie dies mit Gültigkeit für das jeweils folgenden Geschäftsjahr (01.11. eines Jahres bis zum 31.10. des Folgejahres) per E-Mail, die bis zum 31.07. eines Jahres versendet wird, unter Hinweis auf den entsprechenden Link der Plattform [www.slr-info.de](http://www.slr-info.de) der Agentur mitteilen. Schauinsland wird die geänderten Bedingungen zum Zeitpunkt der Mitteilung auf der Plattform hinterlegen. Setzt die Agentur den Agenturvertrag ohne Inanspruchnahme der Kündigungsmöglichkeit nach Ziffer 8.3 fort, gelten die geänderten Agenturbedingungen nach Ablauf des laufenden Geschäftsjahres (ab dem 01.11. des jeweiligen Jahres) als akzeptiert.

9.2 Die Vertragspartner vereinbaren strenge Vertraulichkeit aller aus dem Geschäftsverhältnis resultierenden Kenntnisse von dem jeweils anderen Vertragspartner gegenüber Dritten.

9.3 Sollten eine oder mehrere der in diesen Bedingungen getroffenen Vereinbarungen rechtlich unwirksam sein, so wird davon die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt.

### 10. Gerichtsstand

Die Parteien vereinbaren als Gerichtsstand Duisburg, sofern es sich bei den Parteien um Kaufleute handelt oder für den Fall, dass die Agentur keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat bzw. für den Fall, dass die im Klagewege in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht bekannt ist.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.